



Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Beschluss

L 8 AY 102/20 B ER

S 42 AY 4024/20 ER Sozialgericht Hildesheim

In dem Beschwerdeverfahren

1. A.

2. B.

3. C.

vertreten durch

D.

4. E.

vertreten durch

D.

5. F.

vertreten durch

D.

– Antragsteller und Beschwerdegegner –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-5: Rechtsanwältin G.

gegen

Landkreis Northeim,
vertreten durch den Landrat,
Medenheimer Straße 6 / 8, 37154 Northeim

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 15. März 2021 in Celle durch die Richter H. und I. sowie die Richterin J. beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 29. Oktober 2020 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

Gründe

I.

Streitig ist die Höhe vorläufig zu gewährender Leistungen nach dem AsylbLG für die Zeit ab dem 1.9.2020, insbesondere die Rechtmäßigkeit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG.

Der am K. geborene Antragsteller zu 1 ist mit der am L. geborenen Antragstellerin zu 2 verheiratet. Sie haben drei gemeinsame Kinder, die am M. geborene Antragstellerin zu 3, den am N. geborenen Antragsteller zu 4 und die am O. in Deutschland geborene Antragstellerin zu 5. Die Antragsteller sind libanesisch Staatsangehörige. Die Antragsteller zu 1 bis 4 reisten am ■■■.2015 ohne Pässe in die Bundesrepublik ein. Sie stellten am ■■■.2015 einen Asylantrag. Nach einem Aufenthalt im Durchgangslager in Friedland wurden sie P. zugewiesen, wo sie in einer Mietwohnung leben. Den Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch (bestandskräftigen) Bescheid vom ■■■.2017 ab. Seither verfügen die Antragsteller wegen Passlosigkeit über eine (mehrfach verlängerte) Duldung, seit dem ■■■.2020 gemäß § 60b AufenthG. Das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen hat die Klage auf Anerkennung als Flüchtlinge bzw. Asylberechtigte mit Urteil vom 29.4.2020 abgewiesen.

Auf die (erstmalige) jeweils an den Antragsteller zu 1 und die Antragstellerin zu 2 adressierte Aufforderung der Ausländerbehörde des Antragsgegners zur Beschaffung eines gültigen Nationalpasses oder Passersatzes vom ■■■.2020 reichten die Antragsteller zu 1 und 2 ein Hinweisblatt der Botschaft des Libanon vom ■■■.2020 zur Ausländerakte, auf dem ihre Vorsprache einschließlich ihrer drei Kinder am ■■■.2020 dokumentiert ist. Als Voraussetzung für die Ausstellung eines Nationalpasses ist u.a. die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels für Deutschland bzw. eine Bescheinigung der Ausländerbehörde, dass ein Aufenthaltstitel vorliegt bzw. erteilt werden kann, aufgeführt (vgl. Ziffer 3 des Hinweisblattes).

Nach dem Bezug von Analog-Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, zuletzt bewilligt durch Auszahlung von 2.167,93 € für den Monat August 2020 und Anhörung der Antragsteller zu einer Anspruchseinschränkung mit auf den ■■■6.2020 datierendem, den Antragstellern Mitte August

2020 zugegangenem Schreiben bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern mit Bescheid vom ■■■ 8.2020 für September 2020 nur noch Leistungen in Höhe von 1.700,93 €. Die „Änderung“ wird in dem Bescheid damit begründet, dass die Antragsteller zu 1 und 2 ab dem 1.9.2020 nur noch Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 3 AsylbLG erhalten würden. Die Leistungseinschränkung werde gemäß § 14 AsylbLG längstens für sechs Monate fortgesetzt. Die Antragsteller zu 3 bis 5 würden ab dem 1.9.2020 Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG im Hinblick auf § 2 Abs. 3 AsylbLG erhalten.

Am 1.9.2020 legten die Antragsteller Widerspruch gegen die Leistungskürzung ab September 2020 ein. Ferner haben sie am selben Tag beim Sozialgericht (SG) Hildesheim einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt, den sie damit begründet haben, dass die Frist im Anhörungsschreiben zu kurz gewesen sei. Hierin werde nicht bezeichnet, welche konkrete Mitwirkungshandlung von ihnen erwartet werde. Zudem hätten sie mitgewirkt, indem sie am ■■■ 2020 die libanesisische Botschaft aufgesucht hätten. Dass von dort weitere Unterlagen gefordert wurden, unterliege nicht dem Einfluss der Antragsteller. Die sonst übliche Vorlage des Antragsformulars für Passersatzpapiere sei nicht erfolgt, für das im Übrigen ebenfalls die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels erforderlich sei. Von den Antragstellern sei die Vorlage eines Reisepasses oder Passersatzes gefordert worden, ohne dass ihnen der Unterschied erläutert worden sei. Insbesondere seien sie nicht darauf hingewiesen worden, dass die Passersatzpapiere bei der libanesischen Botschaft unter dem Begriff Laissez-Passer („Reisedokument für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit“) firmieren. Zudem sei nie ein Dolmetscher anwesend gewesen. Die Antragsteller seien nach ihrem Verständnis davon ausgegangen, einen Reisepass vorlegen zu sollen. Nach Vorlage des auf den ■■■ .2020 datierenden Hinweisblattes der Botschaft sei kein Hinweis seitens der Ausländerbehörde oder des Antragsgegners erfolgt, dass nur Passersatzpapiere zu beantragen gewesen seien. Da die Antragstellerin zu 5 nie im Libanon registriert worden sei, könne die Familie im Ganzen nicht ausreisen. Zu einer Registrierung, für die wohl die Einschaltung eines Anwaltes im Libanon erforderlich sei, seien die Antragsteller nicht aufgefordert worden. Ohne Vorlage eines Aufenthaltstitels erteile die libanesisische Botschaft keine Reisepässe. Zudem finde aufgrund der Corona-Pandemie nur ein eingeschränkter Flugverkehr zum einzigen im Libanon betriebenen Flughafen statt. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung des begünstigenden Dauerverwaltungsaktes vom ■■■ .2020 gemäß §§ 45, 48 SGB X lägen nicht vor. Auch bestünden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 1a Abs. 3 AsylbLG.

Der Antragsgegner hat eingewandt, der Antragsteller zu 1 sei am ■■■ .2020 explizit aufgefordert worden, Rückreisedokumente in Form von Pass- bzw. Passersatzpapieren für sich und seine Familie bei der Botschaft Libanons zu beantragen, stattdessen habe er sich um die Ausstellung eines Nationalpasses bemüht. Diese Vorsprache sei aussichtslos gewesen, da hierfür eine Be-

stätigung der Ausländerbehörde vorgelegt werden müsse, dass die Familie einen Aufenthaltstitel erhalte. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen würden ausschließlich an der fehlenden Vorlage von Ausweis- und Passdokumenten der Antragsteller scheitern. Die Antragsteller seien aufgefordert worden, sich bei der Botschaft um das Formular „Beantragung eines Rückreisedokuments für sich illegal in Deutschland aufhaltende Personen“ zu bemühen, für das es weder eines Aufenthaltstitels noch einer Bescheinigung zur Zusage eines Aufenthaltstitels bedürfe. Das Merkblatt über die Mitwirkungspflicht habe der Antragsteller zu 1 unterzeichnet. Die Hinweise des Merkblatts zur Beantragung eines Laissez-Passer seien aussichtslos, da die Familie zu keinem Zeitpunkt Aufenthaltstitel besessen habe. Es gebe keine offizielle Mitteilung, dass Abschiebungen in den Libanon derzeit nicht vollzogen werden könnten. Es werde klargestellt, dass die Anhörung am [REDACTED].2020 in die Post gegeben worden sei.

Das SG hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 29.10.2020 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig privilegierte Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII für die Zeit vom 1.9.2020 bis zur Bescheidung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 28.8.2020, längstens bis zum 31.3.2021 zu gewähren. Da die dem Bescheid vom 28.8.2020 vorausgegangenen Bescheide keine Verwaltungsakte mit Dauerwirkung seien, sei der Antrag in einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung umzudeuten. Die Voraussetzungen des Kürzungstatbestandes des § 1a Abs. 3 AsylbLG lägen nicht vor. Es könne offen bleiben, ob die Hinzuziehung eines Dolmetschers im Rahmen des Termins am 16.7.2020 angezeigt gewesen wäre, da auch eine Vorsprache wegen Laissez-Passer-Papieren aussichtslos gewesen wäre. Der Antragsgegner habe nicht versichert, einen Aufenthaltstitel bei Vorlage eines gültigen Laissez-Passer zu erteilen, wie sie nach dem Merkblatt der Botschaft gefordert wird, was auch die Auskunft der Ausländerbehörde vom 29.9.2020 bestätige. Die Tatsache, dass die Antragsteller nicht freiwillig ausreisen, stelle kein auf die Verhinderung der Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzielendes Verhalten dar. Damit liege auch kein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG vor.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners vom 25.11.2020. Die Antragsteller hätten nicht belegt, dass sie sich ernstlich um die Beschaffung von Identitätspapieren bemüht hätten. Es gebe keinen Anlass, anzunehmen, dass es den Antragstellern von vornherein unmöglich sei, ein Laissez-Passer-Dokument zu erhalten, auch wenn sich aus den öffentlich zugänglichen Formularen ergebe, dass eine Bescheinigung der Ausländerbehörde erforderlich sei. In der Botschaft in Berlin gebe es eine besondere Stelle, bei der ein besonderes Antragsformular („Beantragung eines Rückreisedokuments für eine sich illegal in Deutschland aufhaltende Person“) vorgehalten werde, in dem nicht nach einem deutschen Aufenthaltstitel gefragt werde. Der dortigen Beantragung seien die Antragsteller nicht nachgekommen. Der Antragsteller zu 1 habe von der Ausstellung eines Laissez-Passer-Dokuments abgesehen, da ihm

bewusst gewesen sei, bei alleiniger Ausreise keine Rückkehrmöglichkeit zu haben. Zudem befürchte er bei einer Rückkehr in den Libanon Probleme mit der Anerkennung der Vaterschaft zu der Antragstellerin zu 5. Zumindest im Schriftwechsel oder durch andere Kommunikation hätten die Antragsteller versuchen müssen, das Problem zu lösen. Hinsichtlich der Antragstellerin zu 5 hätten sich die Antragsteller bei der entsprechenden Behörde erkundigen und um die benötigten Unterlagen zur Ausreise kümmern können. Bereits mit der Einladung zum Termin am ■■■.2020 seien sie darauf verwiesen worden, nötigenfalls einen Dolmetscher mitzubringen. Zu Beginn des Gesprächs hätten sie auf die Anwesenheit eines Dolmetschers verzichtet. Zudem habe das älteste Kind im Verlauf des Gesprächs bei Verständigungsschwierigkeiten übersetzt.

Die Antragsteller wenden ein, dass es an einer ordnungsgemäßen Belehrung fehle. Ihre Deutschkenntnisse würden nicht ausreichen, um zu verstehen, was von ihnen verlangt wird und welche Rechtsfolgen im Falle einer Verletzung drohen. Die im Gespräch vorgelegten Unterlagen seien ihnen nicht in ihrer Muttersprache ausgehändigt worden. Zur Registrierung der Antragstellerin zu 5 seien sie zu keinem Zeitpunkt aufgefordert worden. Hierfür hätten sie nach Rücksprache mit ihrer Prozessbevollmächtigten bereits ihre Heiratsurkunde aus dem Libanon im Original beschafft und vorgelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.2020 hat der Antragsgegner den Widerspruch der Antragsteller zurückgewiesen. Hiergegen haben diese am 29.11.2020 beim SG fristgerecht Klage erhoben (- S 27 AY 245/20 -). Mit Bescheid vom ■■■12.2020 haben die Antragsteller zu 1 und 2 weiterhin nach § 1a Abs. 3 AsylbLG eingeschränkte Leistungen erhalten und zwar für Januar 2021 unter Anpassung an die Regelsatzerhöhung. Mit weiterem Beschluss vom 19.12.2020 (- S 27 AY 4028/20 ER -) hat das SG den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag der Antragsteller vorläufig verpflichtet, ihnen privilegierte Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII für die Zeit vom 29.11.2020 bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31.5.2021 zu gewähren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Leistungs- und Ausländerakten des Antragsgegners verwiesen.

II.

Die form- und fristgerecht (§ 173 SGG) eingelegte und auch im Übrigen zulässige, mit einer monatlichen Beschwer von 467,00 € (bis Dezember 2020) statthafte (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V.m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG; vgl. zur Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes i.S. des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betreffend laufende lebensunterhaltssichernde Leistungen Senatsbeschluss vom 12.12.2016 - L 8 AY 51/16 B ER - juris Rn. 8) Beschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet. Das SG

hat den Antragstellern im Wege der einstweiligen Anordnung zu Recht privilegierte Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. SGB XII zugesprochen.

Der Eilantrag ist, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, als Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung i.S. des § 86b Abs. 2 SGG auszulegen und als solcher statthaft. Er ist nicht nach Maßgabe des § 86b Abs. 1 SGG zu beurteilen, nach dem das Gericht u.a. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen kann (Nr. 2). Durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (- S 27 AY 245/20 -) gegen die seit September 2020 verfügte Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG gegenüber den Antragstellern zu 1 und 2 und den den Antragstellern zu 3 bis 5 lediglich bewilligten Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG würden die Antragsteller ihr Rechtsschutzziel nicht erreichen, weil sich die Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG bis August 2020 nicht auf Folgezeiträume erstrecken kann; sie ist nicht durch eine unbefristete Bewilligung erfolgt (sog. Dauerverwaltungsakt). Insbesondere der Änderungsbescheid vom ■■■.8.2017, mit dem den Antragstellern Analog-Leistungen gemäß § 2 AsylbLG laut der Begründung des Bescheides ab dem 23.12.2016 bewilligt wurden, beschränkt sich gemäß dem Verfügungssatz auf die Monate Dezember 2016 bis September 2017 („für“). Auch stellt der Bescheid vom ■■■.5.2020 keinen Dauerverwaltungsakt dar, mit dem Leistungen für die Monate Mai und Juni 2020 bewilligt wurden. In den folgenden Monaten Juli und August 2020 erfolgte eine konkludente Bewilligung durch Auszahlung des Leistungsbetrags (zur sog. konkludenten Bewilligung durch Auszahlung der Leistung vgl. etwa BSG, Urteil vom 17.6.2008 - B 8 AY 11/07 R - juris Rn. 10).

Einstweilige Anordnungen sind nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Das einer einstweiligen Anordnung zugängliche Streitverhältnis der Beteiligten liegt in der Klage (- S 27 AY 245/20 -) gegen den Bescheid des Antragsgegners vom ■■■.8.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ■■■.11.2020 begründet. Der vom Antragsgegner mit der Beschwerde angegriffene Beschluss des SG Hildesheim vom 29.10.2020 entfaltet Wirkungen vom 1.9.2020 (Eingang des Eilantrages beim SG) bis 28.11.2020, dem Tag vor der Bekanntgabe

des Widerspruchsbescheides am ■■■.11.2020. Der Zeitraum ab dem 29.11.2020 ist vom nicht streitgegenständlichen Beschluss des SG vom 19.12.2020 (- S 27 AY 4028/20 ER -) umfasst, gegen den der Antragsgegner im Übrigen keine Beschwerde eingelegt hat. Der angefochtene Bescheid vom ■■■.8.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 133, 157 BGB) als Dauerverwaltungsakt auszulegen. Ein Dauerverwaltungsakt liegt vor, wenn sein Regelungsgehalt vom Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes her nach seinen rechtlichen Wirkungen in die Zukunft fortwirken soll, sich also über eine einmalige Gestaltung der Rechtslage hinaus auf eine gewisse bestimmte oder unbestimmte zeitliche Dauer in der Zukunft erstreckt (zum Dauerverwaltungsakt in der Sozialhilfe vgl. etwa BSG, Urteil vom 2.2.2012 - B 8 SO 5/10 R - juris Rn. 21). Maßgebend für die Beurteilung der Frage, für welche Zeit Leistungen bewilligt werden sollen, ist entsprechend §§ 133, 157 BGB, wie ein Empfänger die Erklärung nach den Umständen des Einzelfalles verstehen muss (BSG, Urteil vom 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R - juris Rn. 11). Eine über den konkret benannten Leistungszeitraum hinausgehende Bewilligung kann im Regelfall nur angenommen werden, wenn die Bewilligung ohne Angabe eines Endzeitpunktes "ab" einem bestimmten Datum, mit Wirkung von einem bestimmten Datum "für die Zukunft" bzw. "bis auf Weiteres" erfolgt ist oder sich aus den Umständen des Falles beispielsweise aus früheren Leistungsbescheiden ein Kenntnis des Leistungsempfängers von einer Fortwirkung der Bewilligung ergibt (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. etwa Urteil vom 25.2.2016 - L 8 AY 85/13 - und Senatsbeschluss vom 10.3.2016 - L 8 SO 322/15 B ER - sowie vom 6.4.2017 - L 8 SO 96/17 B ER -). Zwar spricht der für die Auslegung in erster Linie maßgebliche Verfügungssatz des Bescheides vom ■■■.8.2020, nach dem die Antragsteller Anspruch auf Leistungen „für den Monat 9/2020“ in Höhe von 1.700,93 € haben, für eine auf einen Monat befristete Regelung des Leistungsfalls. In der ersten Zeile der Begründung unter der Überschrift „Änderung“ heißt es jedoch, dass die Antragsteller „ab dem 01.09.2020“ Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 3 AsylbLG erhalten. Diese Formulierung spricht in Zusammenschau mit dem Widerspruchsbescheid vom ■■■.11.2020, laut dessen Begründung den Antragstellern mit Bescheid vom ■■■.8.2020 für die Zeit ab dem 01.09.2020 Leistungen gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG bzw. § 3 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, aus Sicht eines mit dem Sachverhalt vertrauten Bescheidempfängers für eine grundlegende Umstellung des Leistungsfalls auf das Niveau nach § 1a AsylbLG eingeschränkter Leistungen bzw. Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG auf unbestimmte Dauer, die auf längstens sechs Monate begrenzt wurde.

Die Antragsteller vermochten einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft zu machen.

Sie sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG als geduldete Personen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Die Duldung nach § 60b AufenthG ist zwar nicht ausdrücklich in § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG genannt; sie fällt aber gleichwohl unter diese Norm, weil es sich bei dieser Duldung

(auch) um eine i.S. des § 60a AufenthG „für Personen mit ungeklärter Identität“ handelt. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Senatsbeschluss vom 9.7.2020 - L 8 AY 52/20 B ER - juris Rn. 22; vgl. auch Frerichs in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 1 AsylbLG Rn. 136; a.A. Hohm in GK-AsylbLG, Stand: März 2021, § 1 AsylbLG Rn. 112; Leopold in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 1 AsylbLG Rn. 53).

Die Leistungen der Anspruchsteller zu 1 und 2 sind nach derzeitigem Sach- und Streitstand zu Unrecht gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG gekürzt worden.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG (in der Fassung vom 15.8.2019) erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG, also vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit oder ohne Duldung, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, nur Leistungen in entsprechender Anwendung des § 1a Abs. 1 AsylbLG mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag. Das bedeutet, für sie endet der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Ein leistungsmisbräuchliches Verhalten i.S. des § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG stellt insbesondere der Verstoß gegen die in § 48 Abs. 3 AufenthG normierte Pflicht eines Ausländers ohne gültigen Pass oder Passersatz dar, an der Beschaffung eines Identitätspapiers und der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit mitzuwirken (BSG, Urteil vom 12.5.2017 - B 7 AY 1/16 R - juris Rn. 15 m.w.N. zu der Vorgängervorschrift des § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F.). Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG setzt ferner voraus, dass ein dem Ausländer vorwerfbares Verhalten vorliegt und dieses Verhalten ursächlich für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist, wobei das BSG bislang offengelassen hat, ob auch ein bloß fahrlässiges Verhalten den Tatbestand einer Anspruchseinschränkung erfüllen kann (BSG, a.a.O., Rn. 17). Zusätzlich muss ein ernsthaftes Bestreben der Ausländerstelle vorliegen, den Betroffenen in sein Heimatland zurückzuführen (BSG, a.a.O., Rn. 18 m.w.N.).

Nach derzeitigem Sach- und Streitstand erscheint es nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragsteller zu 1 und 2 es vorwerfbar unterlassen haben, gegenüber der libanesischen Botschaft in Berlin um die Ausstellung von Laissez-Passer-Dokumenten nachzusuchen. Dies geht zu Lasten des beweisbelasteten Antragsgegners.

Nach § 48 Abs. 3 AufenthG ist ein Ausländer, der keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, verpflichtet, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung

dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist der Ausländer damit - auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Libanon (dazu gleich) - verpflichtet, es nicht nur bei der Einreichung der erforderlichen Unterlagen und einer Vorsprache bei der Auslandsvertretung seines Heimatstaates zu belassen, sondern darüber hinaus, falls ihm das Identitätspapier nicht in angemessener Zeit ausgestellt wird, regelmäßig nachzufragen, sich nach den Gründen für die Bearbeitungsdauer zu erkundigen und beharrlich um die Ausstellung des Papiers nachzusuchen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.10.2018 - OVG 3 B 4.18 - juris Rn. 22; VG München, Beschluss vom 5.9.2018 - M 25 S 18.2249 - juris Rn. 17; VG Hamburg, Urteil vom 2.11.2010 - 8 K 1605/10 - juris Rn. 20). Allerdings muss die Ausländerbehörde gesetzliche Mitwirkungspflichten z.B. zur Beschaffung von Identitätspapieren (§ 48 Abs. 3 AufenthG) konkret gegenüber dem Betroffenen aktualisiert haben, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können (BVerwG, Urteil vom 26.10.2010 - 1 C 18/09 - juris Rn. 17; SG München, Beschluss vom 31.1.2017 - S 51 AY 122/16 ER - juris Rn. 40). Ferner folgt aus § 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Hinweispflicht für die Ausländerbehörde, die in aller Regel über bessere Kontakte und Kenntnisse hinsichtlich der bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Heimreisepapieren verfügt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.2.2017 - OVG 3 B 14.16 - juris Rn. 24 m.w.N.). Eine Beschränkung von Leistungen kommt wegen der Auswirkungen der Leistungskürzung nur in Betracht, wenn die Behörde einem Antragsteller eine konkrete, erfüllbare und zumutbare Mitwirkungshandlung aufgibt, die dieser aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht befolgt. Das Ergebnis der Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen muss auf Umständen beruhen, die dem Verantwortungsbereich der handelnden Person zuzurechnen sind (Oppermann in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 1a AsylbLG Rn. 85 m.w.N.). Dabei muss eine umfassende konkrete Bewertung anhand des Einzelfalles erfolgen (Oppermann, a.a.O., § 1a AsylbLG Rn. 89).

Laut der Eingabe der Antragsteller bei der Härtefallkommission haben sie ihre Ausweispapiere auf der Flucht verloren, als das Boot, in dem sie mit weiteren Personen flüchteten, zu kentern drohte. Ein solcher Verlust von Ausweispapieren unterfällt nicht dem Verantwortungsbereich der Antragsteller.

Es ist derzeit auch nichts dafür ersichtlich, dass die Antragsteller zu 1 und 2 ihrer Mitwirkungspflicht zur Beschaffung neuer Pass- bzw. Passersatzpapiere nicht nachgekommen sind.

Derzeit kann dahingestellt bleiben, ob die Ausländerbehörde im Falle der Antragsteller überhaupt bereits konkret aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Betracht gezogen hat (vgl. hierzu näher Oppermann in jurisPK-AsylbLG, 3. Aufl. 2020, § 1a Rn. 79 m.w.N.), nachdem das VG mit Urteil vom 29.4.2020 die Klage auf Anerkennung als Flüchtling bzw. Asylberechtigten abgewiesen hatte, bzw. ob solche im Hinblick auf die Pandemie durchführbar wären. Maßgeblich sind

in diesem Einzelfall die besonderen Verhältnisse, die sich aus der von der Ausländerstelle nicht bezweifelten Staatsangehörigkeit der Antragsteller ergeben. Dem Senat ist auch aus anderen Gerichtsverfahren bekannt (vgl. Senatsbeschluss vom 9.7.2019 - L 8 SO 7/19 B ER -), dass die Botschaft des Libanon die Ausstellung eines Heimatpasses entsprechend dem von den Antragstellern vorgelegten Hinweisblatt von dem Nachweis eines gültigen Aufenthaltstitels bzw. der Versicherung der Ausländerstelle abhängig macht, dass der Pass zur Ausstellung oder Verlängerung eines Titels benötigt wird. Dies wird durch den Inhalt der beigezogenen Akten bestätigt, insbesondere durch den Vermerk der Ausländerstelle vom 14.8.2020 (Dok. 247 der Leistungsakte), wonach die Familie keine Pässe erhalten könne. Diese besonderen Umstände führen nach Auffassung des Senats zu erhöhten Anforderungen an die Konkretisierung der von den Antragstellern zu erfüllenden Mitwirkungspflichten durch die Ausländerstelle, insbesondere bei der (grundsätzlich zumutbaren) Beschaffung von Geburtsurkunden, Personenstandsauszügen oder anderen Auszügen aus den im Heimatland geführten Registern unter Einschaltung von im Ausland lebenden Verwandten oder über Vertrauensanwälte. Dabei ist zu würdigen, dass die Antragsteller bereits - ohne konkrete Aufforderung durch die Ausländerbehörde - ein Original ihrer Heiratsurkunde aus dem Libanon beschafft und bei der Ausländerstelle eingereicht haben. Eine hinreichend deutliche Aufforderung der Antragsteller zu 1 und 2 zur Beschaffung von Laissez-Passer-Dokumenten lässt sich den vorgelegten Unterlagen und dem bisherigen Vortrag nicht sicher entnehmen. Aus dem mit „Aufforderung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Pass- bzw. Passersatzpapierbeschaffung“ überschriebenen Schreiben vom ■.7.2020 ergibt sich zwar die Aufforderung, einen gültigen Nationalpass oder Passersatz bei der Ausländerbehörde vorzulegen bzw. zu beschaffen. Zumutbar sei u.a., bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, (...) erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben, erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes nachzusuchen. Dabei wird jedoch nicht näher beschrieben, wo genau - nämlich der libanesischen Botschaft in Berlin - in welchem Prozedere eine Vorsprache zu erfolgen hat. Insbesondere wird nicht darauf aufmerksam gemacht, dass dortige Bemühungen um Passpapiere für die Antragsteller nicht erfolgversprechend sind. Soweit der Antragsgegner geltend macht, die Antragsteller zu 1 und 2 seien im Rahmen des Termins am ■.7.2020 im Gespräch darüber aufgeklärt worden, welche Maßnahmen sie zur Beschaffung der Passersatzpapiere konkret zu ergreifen hätten, nämlich durch Vorsprache bei der speziellen Stelle der Botschaft unter Aushändigenlassen des Antragsformulars „Beantragung eines Rückreisedokuments für eine sich illegal in Deutschland aufhaltende Person“, so wird dies von den Antragstellern zu 1 und 2 unter Hinweis auf sprachliche Schwierigkeiten bestritten. Da bei dem Termin kein Dolmetscher zugegen war - insoweit sei angemerkt, dass ein solcher nicht von den Antragstellern zu stellen sein dürfte - und es grundsätzlich zweifelhaft erscheint, ob die zehnjährige Antragstellerin zu 3, die bei Verständigungsproblemen ausgeholfen hat, eine Differenzierung zwischen dem Beschaffen von Passpapieren und Passer-

satzpapieren vornehmen konnte, gehen diese Beweisunsicherheiten zu Lasten des Antragsgegners, der die objektive Beweislast für die anspruchseinschränkende(n) Tatsache(n) trägt (vgl. Senatsurteil vom 8.12.2016 - L 8 AY 33/13 -; Oppermann, a.a.O., § 1a AsylbLG Rn. 111). Beweisunsicherheiten ergeben sich ferner daraus, dass die vom Antragsgegner gefertigte Verhandlungsniederschrift des Termins vom ■■■.7.2020 keine Anhaltspunkte dafür liefert, dass eine Belehrung über die Notwendigkeit der Beschaffung von Passersatzpapieren stattgefunden hat. Das Merkblatt zur Mitwirkungspflicht ist allgemein gehalten und geht nicht auf den konkreten Fall ein. Auch die Angaben der Sachbearbeiter der Ausländerbehörde, die den Termin am ■■■.7.2020 durchgeführt haben, vermögen die bestehenden Zweifel nicht auszuräumen. Aus der E-Mail der Ausländerbehörde vom ■■■.9.2020 ergibt sich nicht hinreichend deutlich, wann und wie die Familie aufgefordert worden sein soll, sich um das Formular „Beantragung eines Rückreisedokuments für sich illegal in Deutschland aufhaltende Personen“ zu bemühen, was von den Antragstellern zu 1 und 2 in Abrede gestellt wird. Die Stellungnahme der Ausländerstelle vom ■■■.1.2021 vermittelt vielmehr den Eindruck, dass lediglich eine allgemeine Belehrung, wie sie sich auch aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, stattgefunden hat, nicht jedoch eine konkrete Aufforderung zur Beschaffung eines Passersatzpapiers unter Hinweis auf das besondere Formular. Die Argumentation des Antragsgegners, die Antragsteller hätten die Hinweise offensichtlich verstanden, da sie bei der Botschaft vorstellig wurden, erscheint nicht zwingend. Denkbar ist auch, dass lediglich verstanden wurde, dass Passpapiere dort beschafft werden sollten. Dafür spricht - trotz absolvierten Deutschkurses - bei der Antragstellerin zu 2 schon die Tatsache, dass diese im Rahmen ihrer Psychotherapie seit 2019 nach wie vor auf einen Dolmetscher angewiesen ist. Soweit der Antragsteller zu 1 im Rahmen der Eingabe bei der Härtefallkommission erklärt hat, von einem Botschaftsmitarbeiter auf die Möglichkeit eines Laissez-Passer hingewiesen worden zu sein, vermag der Hinweis eines Botschaftsmitarbeiters die konkrete Hinweispflicht der Ausländerstelle infolge der Erheblichkeit der Leistungseinschränkungen nicht entbehrlich zu machen. Dies gilt um so mehr, als die Ausländerbehörde auch nach Vorlage der Bescheinigung der Botschaft vom ■■■.7.2020 keine konkrete Aufforderung bezogen auf Passersatzpapiere an die Antragsteller zu 1 und 2 gerichtet hat. Entscheidend ist letztlich aber, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, dass selbst bei Beschaffung eines solchen Formulars eine Bescheinigung der Ausländerbehörde, dass bei Vorlage eines gültigen Laissez-Passer ein Aufenthaltstitel erteilt wird, erforderlich wäre, die nicht ausgestellt werden kann. Dies ergibt sich auch aus der E-Mail der Ausländerbehörde vom ■■■.9.2020.

Den Antragstellern zu 1 und 2 stehen mithin weiterhin Analog-Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. SGB XII zu, da § 1a Abs. 3 i.V.m. § 1a Abs. 1 AsylbLG nicht einschlägig ist.

Der Leistungsanspruch der Antragsteller zu 3 bis 5 hätte von vornherein nicht auf Leistungen gemäß §§ 3, 3a AsylbLG umgestellt werden dürfen. Seit der Reform zum 1.3.2015 ist in § 2

Abs. 3 AsylbLG durch die Aufnahme der Worte von „auch dann“ in den Gesetzeswortlaut deutlich gemacht worden, dass ein Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG nicht voraussetzt, dass wenigstens ein Elternteil derartige Leistungen bezieht (Oppermann/Filges in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 2 AsylbLG Rn. 243). Vielmehr ist es ausreichend, dass die Antragsteller zu 3 bis 5 bereits von sich aus die notwendige Wartezeit erfüllen. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Eltern müssen sich Kinder im Übrigen aufgrund des höchstpersönlichen Vorwurfs nicht zurechnen lassen (Oppermann/Filges, a.a.O., § 2 AsylbLG Rn. 255).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

H.

I.

J.